



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 06.05.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6621 –

Frage Nummer 16

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem in dem Wohnheim am Casteller Platz in Gerbrunn bei Würzburg, einem 2005 mit Fördermitteln des Freistaates in Höhe von 2,2 Mio. Euro nach der damals geltenden Richtlinie (BayVV Gliederungsnummer 2330-B) gebauten Studentenwohnheim, eine Prüfung anhängig ist, frage ich die Staatsregierung, welche Regelungen gelten konkret für die Prüfung von gefördertem Wohnraum für Studierende über die Förderrichtlinie BayMBI. Nr. 441 hinaus (bitte Prüfungsgründe, ggf. Anlässe sowie vorzulegende Belege angeben), welche Prüfungen der bestimmungsgemäßen Verwendung wurden in Wohnheimen für Studierende in Unterfranken in den letzten fünf Jahren vorgenommen und wurde das Wohnheim am Casteller Platz in Gerbrunn bei Würzburg seit Förderbeginn schon mal geprüft?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Grundsätzlich wird im Rahmen einer Schlussbestätigung nach Bezugsfertigkeit von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde die bestimmungsgemäße Belegung geförderter Wohnplätze mit Studierenden bestätigt.

Für anlassbezogene Überprüfungen der Miethöhen von gefördertem Wohnraum für Studierende gelten die allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätze. Dazu ist vorliegend erforderlich, dass wegen der förderkonformen Festlegung einer zulässigen durchschnittlichen Leerraummiete und zulässigen Mieterhöhungen die (wechselnden) Mietverträge aller geförderten Wohneinheiten im vom Betreiber verantworteten Betriebszeitraum geprüft werden. Für weitergehende Miethöhenüberprüfungen bestand in der Vergangenheit kein Anlass.